

**KT-Drucks. Nr. 113/2020**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Martin Wuttke  
Telefon 07031-663 1201  
Telefax 07031-663 1999  
m.wuttke@lrabb.de

**Az:**

08.06.2020

**Stellungnahme zu dem Antrag  
der Kreistagsfraktion der CDU  
vom 15. November 2019**

**Neubau der Vergärungsanlage gemeinsam mit dem Landkreis Esslingen  
- Beantwortung der Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.11.2019  
im Rahmen der HH-Beratungen**

**Antrag**

Die CDU-Kreistagsfraktion stellt folgenden Antrag:

1. Über die Planungen für den Neubau der Vergärungsanlage ist regelmäßig im Umwelt- und Verkehrsausschuss zu berichten.
2. Bevor der Aufsichtsrat über die endgültige Planung und Finanzierung entscheidet, hat Landrat Roland Bernhard, als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung, die Weisung des Kreistags für die Abstimmung im Aufsichtsrat einzuholen.

## Stellungnahme

### Ausgangssituation und Ziffer 1:

Die Landkreise Böblingen und Esslingen haben im Zuge der Kooperation zur gemeinsamen Verwertung des in den Landkreisen anfallenden Bioabfalls die Bioabfallverwertung GmbH Leonberg (BVL) und die Kompostwerk Kirchheim GmbH (KWK) gegründet. Gesellschafter der BVL sind der Landkreis Böblingen zu 65 % und der Landkreis Esslingen zu 35 %.

Gegenstand der BVL ist der Bau und Betrieb von Bioabfallverwertungsanlagen, die Annahme von organisch-biologischen Abfällen aus den Landkreisen Böblingen und Esslingen zur Vergärung und Trocknung sowie zur Kompostierung und Vermarktung der daraus gewonnenen Produkte.

Konkret soll die BVL die Vergärungsanlage in Leonberg betreiben und erweitern. Geplant war, die Vergärungsanlage Leonberg um eine zweite Vergärungslinie zu erweitern, um dort fortan den Biomüll sowohl aus Böblingen als auch aus Esslingen zu verwerten.

Am 11. September 2019 ist die Vergärungsanlage Leonberg teilweise abgebrannt, was neben dem Bau einer zweiten Vergärungslinie zumindest in Teilen einen Neubau auch der bisherigen Vergärungsanlage erfordert.

Die Verwaltung sichert eine regelmäßige und intensive Information des UVA als Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs über die Planungen für den Neubau der Vergärungsanlage zu. Über wichtige bzw. wegweisende Schritte kann darüber hinaus auch gerne im Kreistag informiert werden.

### Zum Antrag Ziffer 2:

Der Gesellschaftsvertrag der BVL weist den einzelnen Organen (Geschäftsführung, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung) bestimmte Aufgaben zu. Die Geschäftsführung steuert das operative Geschäft, der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung. Die Gesellschafterversammlung ist für Entscheidungen zuständig, die den Aufgabeninhalt der Gesellschaft betreffen. So bedarf etwa die Änderung des Gesellschaftsvertrags des Beschlusses der Gesellschafter.

Die Satzung wurde bewusst an bisherigen Gesellschaften des Landkreises orientiert und mit dem Mitgesellschafter Landkreis Esslingen entsprechend abgestimmt. Der Aufsichtsrat fungiert als Gremium, in welches die beiden Kreistage der Landkreise Böblingen und Esslingen Vertreter entsenden, um die kommunale Willensbildung auch in der Gesellschaft abzubilden.

Dem Aufsichtsrat kommt daher eine Schlüsselrolle zu. Er hat im gesellschaftsrechtlichen Gefüge eine starke Stellung.

Die Aufsichtsräte sind in ihrem Wirken frei und keinen Weisungen unterworfen. Ein Weisungsrecht des Kreistags oder des Werksausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebs, über dessen Sondervermögen die entsprechenden Beteiligungsverhältnisse an der BVL gehalten werden, wurde im Gesellschaftsvertrag explizit ausgeschlossen (§ 11 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der BVL).

Die beiden Kreistage der Landkreise Böblingen und Esslingen können nur über die Gesellschafter und die Gesellschafterversammlung auf die Gesellschaft einwirken. So ist es kommunalrechtlich durchaus möglich, den Landräten als Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung durch Kreistagsbeschlüsse konkrete Weisungen für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung erteilen (§ 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 Satz 3 GemO).

Die Entscheidung über einen Wiederaufbau der Vergärungsanlage ist, wie auch die Entscheidung über den Bau einer zweiten Vergärungslinie, dem Aufsichtsrat zugewiesen. Der Brand in der Vergärungsanlage führt hier zu keiner Änderung. Eine Mitbestimmung der Gesellschafterversammlung ist nicht vorgesehen.

Der Kreistag kann daher nach der derzeitigen Satzung des Gesellschaftsvertrags den Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Abstimmungen im Aufsichtsrat keine Weisung erteilen.

Gleichwohl ist beabsichtigt, über das Vorhaben sowie die nächsten Schritte im Fachausschuss ausführlich zu informieren.



Roland Bernhard